

MELCHERS

LAW

20 | AUSGABE
JULI/AUGUST 2010

DAS INFORMATIONSMEDIUM
VON MELCHERS FÜR MANDANTEN UND PARTNER

MIT BEITRÄGEN UNSERER BÜROS IN
HEIDELBERG, FRANKFURT AM MAIN UND BERLIN

MELCHERS LAW: EDITORIAL

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,



vor Ihnen liegt die 20. Ausgabe unserer MELCHERS LAW. Ein Anlass, sich zu erinnern: Zunächst informierten wir Sie über viele Jahre hinweg mit unseren Infobriefen über praxisrelevante Neuigkeiten aus Rechtsprechung und Gesetzgebung. Diese Aufgabe hat dann vor 3 Jahren unsere MELCHERS LAW mit neuem Erscheinungsbild übernommen.

Für uns ist es stets ein wichtiges Anliegen in der Kommunikation mit Ihnen, Sie aktiv über praxisrelevante Veränderungen im Bereich des Rechts informiert zu halten.

Übrigens: Kommunikation ist davon geprägt, dass jeder seine Wünsche nicht nur für sich behält, sondern äußert. Kontaktieren Sie uns deshalb und teilen uns Ihre eventuellen Verbesserungsvorschläge oder für Sie interessante Themen mit; wir sind gerne bereit, unser Informationsmedium Ihren Wünschen und Bedürfnissen anzupassen.

Lesen Sie in der aktuellen Ausgabe der MELCHERS LAW u. a. über die Abkehr der Gerichtsorganisation von dem strengen Grundsatz „Die Gerichtssprache ist deutsch“ und über die neueste Entscheidung des BGH zu den Voraussetzungen der strafbefreienden Selbstanzeige bei Steuerhinterziehungsdelikten.

Viel Spaß bei der Lektüre und beste Grüße

Gerhard Boß
g.boss@melchers-law.com



MELCHERS LAW: IN DIESER AUSGABE

ARBEITSRECHT

Neue EU-Verordnung zur innergemeinschaftlichen Arbeitnehmerentsendung in Kraft

02

GESELLSCHAFTSRECHT

GmbH: Risiken bei der Verwendung einer (gebrauchten) Mantelgesellschaft

03

INTERNETRECHT

BGH: Privatpersonen haften für offenes WLAN

04

MARKENRECHT

Keine Erstattungsfähigkeit vorgerichtlicher Kosten für Mitwirkung eines Patentanwalts

04

PROZESSRECHT

Wird Englisch künftig Gerichtssprache?

05

STEUERSTRAFRECHT

Alles oder nichts bei der Selbstanzeige!

07

>> PERSÖNLICH

05

>> PRAXISTIPP

06

>> FACHPUBLIKATIONEN

07

>> VERANSTALTUNGEN

08

MELCHERS LAW: ARBEITSRECHT

Neue EU-Verordnung zur innergemeinschaftlichen Arbeitnehmerentsendung in Kraft

Mit Wirkung zum **01.05.2010** ist die **EG-VO 883/2004** („VO-neu“) in Kraft getreten. Sie ersetzt weitestgehend die bisherige **EWG-VO 1408/71** („VO-alt“), die für die letzten 40 Jahre insbesondere das anwendbare Sozialversicherungsrecht bei innergemeinschaftlichen, **grenzüberschreitenden Einsätzen von Arbeitnehmern** regelte.

Territorialer Anwendungsbereich

Die **VO-alt gilt fort** im Hinblick auf sozialversicherungsrechtliche Aspekte bei einem **grenzüberschreitenden Arbeitnehmereinsatz aus oder in die Schweiz, nach Island, Norwegen und Liechtenstein**. Für alle anderen innergemeinschaftlichen Sachverhalte gilt die VO-neu.

Persönlicher Anwendungsbereich

Die **VO-neu** gilt **nur für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates**. Hierdurch unterscheidet sie sich von der **VO-alt**, die **im Hinblick auf Drittstaatsangehörige weite**rgilt. Lediglich der Vollständigkeit halber soll darauf hingewiesen werden, dass beide Verordnungen auch bei selbständiger Tätigkeit zur Anwendung gelangen sowie einen weiteren persönlichen Anwendungsbereich haben.

Inhaltliche Regelungen

Beide Verordnungen dienen der Vermeidung der Anwendbarkeit zweier Sozialversicherungssysteme. Grundsätzlich sind **Sozialversicherungsbeiträge in dem Land zu zahlen, in dem der Arbeitnehmer tätig ist**. Hiervon existieren verschiedene **Ausnahmen**.

Entsendung

Beide Verordnungen sehen eine **Sozialversicherungspflicht im Entsendestaat** vor, wenn ein Arbeitnehmer von seinem gewöhnlichen Arbeitgeber zur Ausführung einer Tätigkeit für den Arbeitgeber in einen anderen Mitgliedstaat **entsandt** wird, die Entsendung **befristet** ist und der Arbeitnehmer **keine andere Person ablöst**.

Eine Entsendung liegt vor, wenn sich ein Arbeitnehmer aufgrund der Weisung seines Arbeitgebers in einen anderen Staat begibt, um dort weiterhin für den ursprünglichen Arbeitgeber tätig zu sein. Darüber hinaus ist bereits seit längerem auf EU-Ebene erforderlich, dass der Arbeitgeber eine gewöhnliche Geschäftstätigkeit im Entsendestaat ausführt.

Nach der VO-alt darf die Dauer der Tätigkeit den **Zeitraum von 12 Monaten** nicht überschreiten. Dieser Zeitraum kann um nochmals 12 Monate verlängert werden, wenn der Auslandsaufenthalt den vorgesehenen Zeitraum aus nicht vorhergesehenen Gründen überschreitet. Die VO-neu verzichtet auf die Verlängerungsoption, stellt dafür jedoch auf einen **Zeitraum von 24 Monaten** ab. Bereits in der Vergangenheit wurde von der in beiden Verordnungen vorgesehenen Möglichkeit des Abschlusses von **Ausnahme-**

vereinbarungen rege Gebrauch gemacht, wenn die Entsendung bereits von Beginn an länger als die zulässige Entsendedauer ist oder aber die sonstigen Voraussetzungen einer Entsendung nur eingeschränkt vorlagen.

Nach beiden Verordnungen darf der Arbeitnehmer keine andere Person ablösen. Während die VO-alt noch auf einen anderen entsandten Arbeitnehmer abstellte, fehlt dieser Zusatz in der neuen Verordnung. Dies dürfte jedoch nicht mit inhaltlichen Differenzen einhergehen.

Beschäftigung in oder aus mehreren Mitgliedstaaten

Durchaus nicht praxisfern ist die in beiden Verordnungen enthaltene Regelung hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitnehmern in mehreren Mitgliedstaaten. Diese unterliegen nach beiden Verordnungen der Sozialversicherungspflicht in ihrem Wohnmitgliedstaat, wenn zumindest (**VO-alt**) ein **Teil der Tätigkeit** bzw. (**VO-neu**) ein **wesentlicher Teil im Wohnsitzstaat** ausgeübt wird. Hierbei ist primär auf den **zeitlichen Umfang** abzustellen, inhaltliche Aspekte der Tätigkeit dürften dabei keine Rolle spielen. Übt der Arbeitnehmer keinen (neu: wesentlichen) Teil seiner Tätigkeit in seinem Wohnmitgliedstaat aus, unterliegt er der **Sozialversicherungspflicht im Mitgliedstaat des Arbeitgebers**.

Nach beiden Verordnungen ist eine **Sozialversicherungspflicht im Wohnsitzstaat** gegeben, wenn der **Arbeitnehmer für mehrere Arbeitgeber mit Sitz in unterschiedlichen Mitgliedstaaten** tätig ist.

Fazit: Die VO-neu schickt die VO-alt lediglich in einen Teileruhestand. Hieraus ergibt sich ein komplexes Nebeneinander verschiedener Regelungen. Die **VO-alt gilt fort** im Hinblick auf Drittstaatsangehörige sowie bei Sachverhalten in der Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein. Soweit die **VO-neu** zur Anwendung gelangt, enthält sie **nur graduell Neues**. Trotzdem sind **vergangene und gegenwärtige Mitarbeiter-einsätze bzw. die Beschäftigung von Mitarbeitern im Ausland zu überprüfen**, da die Möglichkeit besteht, bis spätestens zum **01.08.2010** einen **Antrag auf Fortgeltung der VO-alt ab dem 01.05.2010** zu stellen. Wird der Antrag verfristet gestellt, gilt die VO-alt erst wieder ab dem ersten Tag des Monats, der der Antragstellung folgt. Für den Zwischenzeitraum gelten die Regelungen der VO-neu. <<



MELCHERS LAW: GESELLSCHAFTSRECHT

GmbH: Risiken bei der Verwendung einer (gebrauchten) Mantelgesellschaft

Zwei jüngst ergangene Urteile des BGH und des OLG München beschäftigen sich mit den Haftungsrisiken bei der wirtschaftlichen Neugründung von sog. gebrauchten Mantelgesellschaften.

Mantelverwendung und wirtschaftliche Neugründung

Die Verwendung eines gebrauchten Gesellschaftsmantels liegt dann vor, wenn eine Gesellschaft, die als solche kein aktives Unternehmen mehr betreibt, ihren Gesellschaftern dazu dienen soll, unter Umgehung einer rechtlichen Neugründung eine *neue Geschäftstätigkeit* aufzunehmen. Der BGH hat sich bereits mehrfach mit der Verwendung einer (gebrauchten) Mantelgesellschaft auseinandergesetzt und entschieden, dass auf eine derartige Verwendung die Regeln der sog. *wirtschaftlichen Neugründung* anzuwenden seien. Dies gelte insofern, als die Gesellschaft bis zur Wiederverwendung kein aktives Unternehmen mehr betrieben habe, an welches die Fortführung des neuen Geschäftsbetriebs in wirtschaftlich gewichtiger Weise anknüpfte.

Aus der Mantelverwendung können, und genau dies macht die Urteile zu ihr so signifikant, den Gesellschaftern erhebliche Haftungsrisiken erwachsen. Diese haben die wirtschaftliche Neugründung beim Registergericht anzumelden und zu versichern, dass das in der Satzung angegebene Stammkapital unberührt ist. Ein Verstoß gegen diese *Offenlegungspflicht* führt zu einer persönlichen Haftung der Gesellschafter für Verluste der Gesellschaft, soweit das Gesellschaftsvermögen nicht mehr das satzungsmäßig festgeschriebene Stammkapital deckt (sog. *Unterbilanzhaftung*).

Bestätigung und Klarstellung durch den BGH

Der BGH (Beschluss v. 18.01.2010 – II ZR 61/09) hat jüngst die von ihm entwickelten Grundsätze zur Mantelverwendung und wirtschaftlichen Neugründung bestätigt und ausdrücklich hervorgehoben,



dass eine der wirtschaftlichen Neugründung vorangegangene *Aufgabe der Geschäftstätigkeit* dann nicht vorliege, wenn die Gesellschafter nach Gründung und Eintragung sich zunächst darauf beschränken würden, die anvisierte Geschäftstätigkeit zu planen und vorzubereiten. Werde nach dieser Phase der erforderlichen *Planung und Vorbereitung* mit der Aufnahme der Geschäfte begonnen, komme eine Offenlegungspflicht der Gesellschafter und damit eine mögliche persönliche Haftung nicht in Betracht, da es in diesem Fall an einer vorangegangenen Geschäftsaufgabe trotz fehlender Tätigkeit nach außen mangle. Eine Offenlegungspflicht gegenüber dem Registergericht bestehe für diesen Fall nicht.

Zeitlich unbeschränkte Haftung der Gesellschafter und Haftung von Neugesellschaftern

Das OLG München (Urt. v. 11.03.2010 – 23 U 2814/09) hatte sich darüber hinaus mit der Frage zu beschäftigen, wie lange das Haftungsrisiko besteht. Dabei entschied es, dass das Unterlassen der Offenlegungspflicht zu einer *zeitlich unbeschränkten Haftung* der Gesellschafter führe. Daher könne jederzeit nach der Neugründung die Unterbilanzhaftung eintreten, sofern eine Anmeldung zum Registergericht unterblieben sei. Eine Befreiung von der unbeschränkten Haftung sei den Gesellschaftern dadurch eröffnet, dass sie nachweisen könnten, dass das zum Zeitpunkt der Neugründung *in der Satzung bestimmte Stammkapital* durch das Gesellschaftsvermögen tatsächlich gedeckt gewesen sei (vgl. dazu KG Berlin, Urteil v. 7.12.2009, 23 U 24/09; Revision anhängig beim BGH unter Az. II ZR 13/10).

Zum anderen erstreckte sich die Unterbilanzhaftung auch auf nach der wirt-

schaftlichen Neugründung *neu* in die Gesellschaft *eingetretene Gesellschafter*. Die Unterbilanzhaftung setze generell *kein Verschulden* des Gesellschafters in Bezug auf die mangelnde Offenlegung voraus. Dem Neugesellschafter stehe vor dem Anteilserwerb grundsätzlich die Möglichkeit offen, durch Einsicht in den zuletzt erstellten Jahresabschluss zu erkennen, ob die Gesellschaft über keine oder nicht ausreichende Aktiva verfüge. Soweit der Neugesellschafter aber beigetreten sei, hafte auch er nach den Grundsätzen der Unterbilanzhaftung, unabhängig davon, ob er von der erfolgten Mantelverwendung Kenntnis hatte oder nicht.

Fazit: Die Klarstellung des BGH führt zu hinreichender Rechtssicherheit in Bezug auf Planungs- und Vorbereitungsaktivitäten nach Eintragung der GmbH und zieht eine deutliche Trennungslinie zwischen der nicht notwendigerweise nach außen tretenden Aufnahme der Geschäftstätigkeit durch die Gesellschafter im Rahmen des Unternehmensgegenstandes und dem Beginn einer satzungsmäßig nicht erfassten Betätigung.

Man darf darüber hinaus gespannt sein, ob die Entscheidung des OLG München durch den BGH bestätigt wird. Auch wenn die Statuierung einer zeitlich unbegrenzten Haftung der Gesellschafter nicht unproblematisch ist, ist das Urteil des OLG im Hinblick auf die Haftung neu eintretender Gesellschafter zu begrüßen. Die Unterbilanzhaftung soll Gläubiger der Gesellschaft vor einer Umgehung der Kapitalaufbringungsvorschriften schützen. Dass sich die daraus entspringende persönliche Haftung auch auf Neugesellschafter erstreckt, erscheint aus dieser Sicht systemgerecht. <<

Dr. Andreas Decker
a.decker@melchers-law.com

MELCHERS LAW: INTERNETRECHT

BGH: Privatpersonen haften für offenes WLAN

In privaten Haushalten dienen drahtlose lokale Netzwerke dem vereinfachten, schnurlosen Zugang zum Internet. Fehlt eine Verschlüsselung, ist das lokale Netzwerk also offen für den Zugang durch Dritte, kann aus der Nachbarschaft auf das Netzwerk zugegriffen und ein Zugang zum Internet geschaffen werden.

In einem gerade vom BGH entschiedenen Fall hatte ein unberechtigter Dritter einen nicht ausreichend gesicherten WLAN-Anschluss für Urheberrechtsverletzungen im Internet genutzt, den Musiktitel „Sommer unseres Lebens“ heruntergeladen und auf einer Tauschbörse zum Herunterladen seinerseits angeboten. Der Inhaber des Internetanschlusses befand sich zu dieser Zeit in Urlaub.

Die Inhaberin der Rechte an dem Musiktitel verlangte vom Inhaber des Internetanschlusses Unterlassung, Schadensersatz und Erstattung von Abmahnkosten. Das Landgericht Frankfurt gab der Klage vollumfänglich statt, das OLG Frankfurt wies die Klage vollständig ab.

Der BGH hat in seinem Urteil vom 12.05.2010 (Az.: I ZR 121/08) das Berufungsurteil aufgehoben, soweit das Berufungsgericht die Klage mit dem Unterlassungsantrag und mit dem Antrag auf Zahlung der Abmahnkosten abgewiesen hat. Der Anschlussinhaber haftet nach Auffassung des BGH als sogenannter Störer auf *Unterlassung* und auf *Erstattung der Abmahnkosten*.

Störerhaftung

Die Störerhaftung gründet der Bundesgerichtshof darauf, dass den Anschlussinhaber die Pflicht zu der Prüfung treffe, ob die *im Zeitpunkt der Installation* des WLAN für den privaten Bereich *marktüblichen Sicherungen* bei seinem Internetanschluss vorhanden sind. In dem vom BGH entschiedenen Fall hatte es der Anschlussinhaber bei den werkseitigen Standardsicherheitseinstellungen des WLAN-Routers belassen und kein persönliches und sicheres Passwort eingerichtet. Da ein solcher Passwortschutz auch für pri-

vate WLAN-Nutzer im Jahr 2006 üblich und zumutbar gewesen sei, hat der Internetzugang über den WLAN-Anschluss im Zeitpunkt der Installation des Routers nach Auffassung des BGH nicht den marktüblichen Sicherungen entsprochen. Der BGH stellt fest, der private Nutzer eines WLAN-Netzes müsse seine *Netzwerksicherheit nicht ständig auf dem neuesten Stand der Technik halten* und mit finanziellem Aufwand anpassen. *Die marktüblichen Sicherungen seien jedoch im Zeitpunkt der Installation des Routers vorzunehmen* und ihre Einhaltung sei vom Anschlussinhaber zu überprüfen.

Keine Schadenersatzpflicht

Neben der zugesprochenen Haftung auf Unterlassung hat der BGH eine Haftung auf *Schadenersatz ausdrücklich verneint*. Eine solche Haftung hätte eine täterschaftliche Urheberrechtsverletzung vorausgesetzt, die jedoch aufgrund der Urlaubsabwesenheit des Anschlussinhabers klar verneint werden musste. Der Anschlussinhaber habe auch nicht Beihilfe zu einer fremden Urheberrechtsverletzung geleistet, da dies einen entsprechenden Willen vorausgesetzt hätte, der im streitgegenständlichen Fall fehlte.

Fazit: Die Nutzung drahtloser lokaler Netzwerke im Haushalt sollte *grundsätzlich verschlüsselt* erfolgen. Hierzu ist es ausreichend, wenn *im Zeitpunkt der Installation des WLAN-Anschlusses die marktüblichen Sicherungen vorgenommen werden*. Der WLAN-Anschluss ist deshalb mit einem *sicheren Passwortschutz* zu versehen. *WLAN-Nutzer, die bisher auf einen Passwortschutz verzichtet haben, sollten diesen schleunigst nachholen und einrichten*.

Wie generell im Falle von Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzungen im Internet, sollten diese keinesfalls ignoriert werden. Der Sachverhalt ist vielmehr schleunigst intern unter Berücksichtigung der Schilderung im Abmahnschreiben aufzuklären. Ggf. ist eine Unterlassungserklärung abzugeben. Diese wirkt in die Zukunft und löst keinerlei Zahlungsverpflichtungen aus. Die Abgabe der Erklärung ist praktisch „kostenlos“ und man vermeidet mit ihr ein kostenträchtiges Gerichtsverfahren.

Im Vordergrund aber sollte stehen, durch einen ausreichenden Passwortschutz und Aufklärung der Haushaltsangehörigen über die Problematik von Tauschbörsen, Abmahnungen wegen File-Sharings von vornherein zu vermeiden. <<

Dr. Arndt Riechers
a.riechers@melchers-law.com



MELCHERS LAW: MARKENRECHT

Keine Erstattungsfähigkeit vorgerichtlicher Kosten für Mitwirkung eines Patentanwalts

Abmahnungen aus Patentrechten, Markenrechten oder anderen gewerblichen Schutzrechten erweisen sich schon deshalb häufig als kostenträchtig, weil die Gerichte – gestützt auf § 140 Abs. 3 MarkenG – oft die Erstattung der Kosten zweier Anwälte zusprechen, diejenigen des Rechtsanwaltes und zusätzlich die Gebühren des hinzugezogenen Patentanwalts. Die Frage der Erforderlichkeit der Hinzuziehung eines Patentanwalts wird dabei von den Gerichten regelmäßig nicht geprüft. Bisher ist es deshalb gängige Praxis, dass in derartigen Abmahnungen eine doppelte Kostenerstattung verlangt wird.

Das Oberlandesgericht Frankfurt ist von dieser Rechtsprechung nun erstmals abgerückt. Zwar wird für die *gerichtliche Tätigkeit* aufgrund der eindeutigen Regelung des § 140 Abs. 3 MarkenG an der Erstattungsfähigkeit sowohl der Rechtsanwalts- als auch der Patentanwaltskosten festgehalten. Für die *vorgerichtliche Tätigkeit*, insbesondere also die Mitwirkung an Abmahnungen, hält das OLG Frankfurt an seiner bisherigen Auffassung der doppelten Kostenerstattung nicht mehr fest (Urt. v. 12.11.2009 – Az.: 6 U 130/09). In Übereinstimmung mit dem OLG Düsseldorf (Urt. v. 30.10.2007 – Az.: I-20 U 52/07) lehnt das OLG Frankfurt eine analoge Anwendung des § 140 Abs. 3 MarkenG auf die vorgerichtliche Tätigkeit ab. Die Frage der Erstattungsfähigkeit vorprozessualer Patent-

anwaltskosten beurteilt sich deshalb stets nach der Erforderlichkeit der Hinzuziehung. Die ergänzende Zuziehung eines Patentanwalts kann dabei nach Auffassung des OLG Frankfurt nur dann als erforderlich angesehen werden, wenn dieser Tätigkeiten übernommen und ausgeführt hat, die – wie etwa Recherchen zum Registerstand oder zur Benutzungslage – in das typische Arbeitsfeld des Patentanwalts gehören. Das OLG Frankfurt hat die Revision zugelassen, diese wird beim Bundesgerichtshof unter dem Aktenzeichen I ZR 181/09 geführt.

Fazit: Abmahnungen, die unter Hinzuziehung eines Patentanwaltes ausgesprochen werden, lösen jedenfalls nach Auffassung des OLG Frankfurt nicht zwangsläufig doppelte Rechtsanwaltsgebühren aus. Die Erforderlichkeit der Hinzuziehung eines Patentanwalts wird in markenrechtlichen Sachverhalten in der Regel abzulehnen sein. Erstattungsfähig sind deshalb lediglich einfache und keine doppelten Gebühren. <<

Dr. Arndt Riechers
a.riechers@melchers-law.com

MELCHERS LAW: PROZESSRECHT

Wird Englisch künftig Gerichtssprache?

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 7.5.2010 beschlossen, einen von den Ländern Nordrhein-Westfalen und Hamburg initiierten Gesetzesentwurf zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen (KfHG) beim Deutschen Bundestag einzubringen (Bundesrats-Drucksache 42/10 (B)). Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass – begrenzt auf Verfahren vor den noch zu errichtenden Kammern für internationale Handelssachen bei den Landgerichten – Englisch als weitere Gerichtssprache eingeführt wird.

Gegenwärtige Situation

Der § 184 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) bestimmt gegenwärtig: „*Gerichtssprache ist deutsch*“. Diese Beschränkung trägt nach Auffassung des

Bundesrats dazu bei, dass das deutsche Recht trotz seiner Vorzüge kaum gewählt wird und dass zum Nachteil deutscher Unternehmen bedeutende wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten entweder im Ausland oder vor Schiedsgerichten ausgetragen werden. Als Ursache für diese Situation sieht der Bundesrat einerseits, dass ausländische Vertragspartner davor zurückschrecken in einer auch bei Übersetzung nur indirekt verständlichen Sprache vor Gericht zu verhandeln und andererseits, dass die englische Sprache als „lingua franca“ des internationalen Wirtschaftsverkehrs anerkannt ist.

Lösung des Bundesrates

Durch das KfHG soll der Wortlaut des bisherigen § 184 GVG erweitert werden. Die englische Sprache wird dadurch als Gerichtssprache vor den zu errichtenden Kammern für internationale Handelssachen bei den Landgerichten sowie in der Rechtsmittelinstanz bei den Senaten der Oberlandesgerichte als Gerichtssprache eingeführt. Die Verfahrensdurchführung in deutscher Sprache soll aber möglich bleiben. Der Bundesrat verspricht sich durch die Einrichtung der Kammern „*eine Konzentration von Sach- und Fachkompetenz, die weltweit nur in wenigen anderen Staaten anzutreffen ist*“ – auch durch die Einbindung von Kaufleuten als Laienrichter. Internationale Handelssachen sollen nach dem Entwurf des § 114b GVG solche Handelssachen im Sinne des § 95 GVG sein, die einen internationalen Bezug haben und nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien in englischer Sprache durchgeführt werden sollen. Da die Willensübereinstimmung auch schon vorab hergestellt werden kann, etwa im Rahmen eines Vertragsschlusses, dürfte künftig eine *Sprachwahlvereinbarung* bei der Vertragsgestaltung mit ausländischen Vertragspartnern zu berücksichtigen sein. Die Sprachwahlvereinbarung vor dem gerichtlichen Verfahren ist allerdings aus Verbraucherschutzgründen – so die Intention des Bundesrates – gemäß dem Entwurf des § 114b Satz 2 GVG beschränkt auf Verträge zwischen Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Ein Schwachpunkt der künftigen Regelung dürfte jedoch sein, dass bei einer Revision zum Bundesgerichtshof (BGH) die Verfahrensführung in englischer Sprache nur fakultativ vorgesehen ist. Hier wird z.B. aus dem Gesetzesentwurf nicht deutlich, ob es vor dem BGH einer Übersetzung in Bezug auf die bisherigen Verfahrensunterlagen bedarf, was sicherlich zu einer Potenzierung des

MELCHERS LAW: PERSÖNLICH

Dr. Carsten Lutz

MELCHERS Heidelberg

Herr Dr. Lutz ist Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht. Er begann seine Tätigkeit bei MELCHERS im Jahr 2005 und ist seit 2009 Partner der Sozietät.



Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt im Handels- und Gesellschaftsrecht sowie im gewerblichen Mietrecht. Er berät in- und ausländische Mandanten insbesondere bei unternehmensrechtlichen

Fragestellungen von der Gründung einer Gesellschaft über Umstrukturierungen bis zur Unternehmensnachfolge. Besondere Erfahrung hat Herr Dr. Lutz bei der Prozessführung in handels- und gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzungen. Er referiert regelmäßig zu gesellschaftsrechtlichen Themen und publiziert u.a. als Mitautor des im Stollfuß-Verlag erschienenen Ratgebers „*ABC des GmbH-Geschäftsführers*“ (4. Auflage 2010).

Herr Dr. Lutz über sich:

Ein guter Arbeitstag beginnt ...

... mit einem nicht zu frühen „Weckruf“ meiner 2-jährigen Tochter.

Am Anwaltsberuf reizt mich ...

... die Möglichkeit, Mandanten über viele Jahre in guten wie in schlechten Zeiten zu begleiten und zu beraten.

Wer es in meinem Job zu etwas bringen will ...

... muss dem Mandanten und insbesondere dem Gericht schwierige juristische Sachverhalte einfach erklären können.

Erfolge feiere ich ...

... gemeinsam mit dem Mandanten.

Auf die Palme bringt mich ...

... der zu frühe „Weckruf“ meiner 2-jährigen Tochter. Sonst nichts.

Zur Zeit beschäftigt mich ...

... die Betreuung eines Start-up-Unternehmens mit einem innovativen Produkt aus dem Bereich der Bewässerungstechnik. <<

Arbeitsaufwands und damit auch der Kosten führen würde.

Keine Ausdehnung auf andere Sprachen oder Gerichtsverfahren

Der Zulassung weiterer Fremdsprachen als Gerichtssprachen erteilt der Bundesrat in der Begründung zum KfHG-Entwurf ebenso eine Absage, wie der Ausdehnung auf andere Verfahren. Insoweit hält der Bundesrat die prozessual bereits vorhandenen Möglichkeiten, wie z.B. den Verzicht auf die Übersetzung von fremdsprachigen Urkunden oder einen Dolmetscher, für ausreichend. Eine Ausdehnung auf weitere Rechtsstreitigkeiten und Gerichte wird – als zweiter Schritt nach einer Evaluierung des KfHG – aber nicht ausgeschlossen.

Fazit: Aus der Sicht international tätiger deutscher Wirtschaftsunternehmen wäre die Beseitigung der „Sprachbarriere“ durch den Gesetzentwurf zu begrüßen. Im Rechtsverkehr mit



ihren ausländischen Partnern dürfte es deutschen Unternehmen dann leichter fallen, einen deutschen Gerichtsstand und infolgedessen auch die Anwendbarkeit deutschen Rechts zu vereinbaren. Ob es zu einer Umsetzung des

KfHG-Entwurfs kommt, hängt nun am Deutschen Bundestag. <<

Matthias Spitz
m.spitz@melchers-law.com

MELCHERS LAW: PRAXISTIPP

Zwangsvollstreckung: Vertrauen ist gut, Informationen sind besser.

Wer einen Vertrag abschließt, vertraut darauf, dass sich auch der Vertragspartner an die getroffenen Vereinbarungen halten wird. Doch leider kommt es immer wieder soweit, dass man seine vertraglichen Ansprüche, zumeist Zahlungsansprüche, gerichtlich geltend machen muss. Nach erfolgreichem Gerichtsverfahren hat man einen Vollstreckungsbescheid oder ein Urteil in der Hand – doch sein Geld oftmals noch lange nicht.

Besonders groß ist der Schreck, wenn man erfährt, dass der Schuldner bereits vor Vertragsschluss die *eidesstattliche Versicherung* abgegeben hat oder die *Eröffnung des Insolvenzverfahrens* über sein Vermögen beantragt wurde. Deshalb sollte man die Möglichkeit nutzen, vorher entsprechende Auskünfte über den potenziellen Vertragspartner einzuholen.

Aber auch weitere Informationen können später sehr nützlich sein. Denn die Erfolgsaussichten einer not-

wendig werdenden Zwangsvollstreckung aus Vollstreckungsbescheid oder Urteil bzw. von eventuellen Verhandlungen über Teilzahlungen sind um so höher, je mehr man über seinen Schuldner weiß. Dabei ist dieser in der Regel großzügiger mit der Erteilung von Auskünften, solange er noch gar kein Schuldner ist, nämlich während der Vertragsverhandlungen. Es empfiehlt sich daher, **Informationen**, die man in diesem Rahmen erhält, **festzuhalten und ggf. auch gezielt nachzufragen**.

Folgende Kenntnisse könnten dabei für eine später notwendig werdende Zwangsvollstreckung hilfreich sein:

- » komplette Anschrift, ggf. Zweitwohnsitz oder Anschrift von Dritten, bei denen der Schuldner sich regelmäßig aufhält (Lebenspartner, Eltern, Kinder etc.)
- » Geburtsdatum
- » erlernter Beruf und derzeitige Tätigkeit

- » Arbeitgeber (mit Ort) und ggf. Höhe des Einkommens
- » Nebentätigkeiten (für wen? ggf. Höhe der Einkünfte)
- » Sozialleistungen/sonstige Einkünfte (welche?)
- » Bankverbindung/en (Name und Ort des Kreditinstituts)
- » Kapitalvermögen (welche Banken oder Versicherungen?)
- » Grundbesitz (Grundstücksbezeichnung und/oder Adresse)
- » Miet- oder Pachteinnahmen (welche Objekte, ggf. Höhe der Einnahmen)
- » Unternehmensbeteiligungen (welche Unternehmen? Höhe der Beteiligung)
- » sonstiges Vermögen wie Kunstgegenstände, Schiffe, teure Fahrzeuge (was? wo?)
- » Erbfall (Name und letzter Wohnort des Angehörigen)

Wer seinem Anwalt zumindest einige dieser Informationen bei der Beauftragung der Forderungsbeitreibung zur Verfügung stellen kann, hat deutlich bessere Chancen auf Erfolg. <<

Irena Strobach
i.strobach@melchers-law.com

MELCHERS LAW: STEUERSTRAFRECHT

Alles oder nichts bei der Selbstanzeige!

Seit 20.5.2010 genießt der Steuerstraftäter die Privilegien einer Selbstanzeige nach vorangegangener Steuerhinterziehung nur noch, wenn er in der Anzeige (vollständig) „reinen Tisch“ macht. Der jüngste Beschluss (1StR 577/09) des für Steuerstraftaten zuständigen ersten Strafsenats hat die bis dahin anerkannte Möglichkeit einer Teil-Selbstanzeige aufgegeben. Damit sind die Anforderungen an eine wirksame Selbstanzeige gewachsen.

Das LG München II hatte einen Angeklagten wegen Betrugs und Steuerhinterziehung in mehreren Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt. Der Angeklagte war Geschäftsführer einer US-amerikanischen Gesellschaft im Bereich der Herstellung und des Vertriebes von Medizingeräten. Mit unwahren Angaben über den Entwicklungsstand von Produkten täuschte er Anleger. In der Folge erwarben diese Personen Anteile an der Gesellschaft zu überhöhtem Preis. Diese Anleger wurden so um nahezu drei Millionen Euro geschädigt.

Weiterhin hatte er es unterlassen, eine Erklärung über erzielte Einkünfte aus Vermittlungsprovisionen für Aktienverkäufe abzugeben, obwohl er in Deutschland bereits seit dem Veranlagungszeitraum 2000 unbeschränkt steuerpflichtig war. Die Einkommenssteuer wurde so um mehr als zwei Millionen Euro verkürzt.

Gegen die Verurteilung legte der Angeklagte Rechtsmittel ein, u.a. mit der Begründung, die Verurteilung wegen Steuerhinterziehung sei fehlerhaft, weil er im Rahmen einer Durchsuchungsmaßnahme der Steuerfahndung- für die Veranlagungszeiträume 2001 und 2002- noch wirksam *Selbstanzeige* erstattet habe und die hinterzogene Steuer auch nachgezahlt habe.

Das Rechtsmittel hatte keinen Erfolg. Nach den Ausführungen im oben genannten Beschluss sei der Täter einer Steuerhinterziehung im Vergleich zu anderen Straftätern privilegiert. Durch die Möglichkeit der Selbstanzeige erlange

MELCHERS LAW: FACHPUBLIKATIONEN

Wellensiek
Legal Tribune Online vom 28.05.2010

Fertighäuser-Anbieter darf vor Baubeginn Bürgschaft verlangen!

Herr Wellensiek hat in dieser Urteilsanmerkung die Entscheidung des BGH vom 27.5.2010 – Az. VII ZR 165/09 – kommentiert. <<

Legal Tribune ONLINE

Wellensiek
Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht (DZWIR) 2010, S. 169 ff.:
Besprechung des BGH-Urteils vom 8.12.2009 – Az. XI ZR 181/08

Herr Wellensiek erläutert in dieser Rezension insbesondere die entscheidungsrelevanten Problemkreise „Sicherungszweck einer

Bürgschaft nach § 7 MaBV“ und „Ende der Verjährungshemmung eines zur Insolvenztabelle angemeldeten Anspruchs“. <<



der Steuerstraftäter Straffreiheit bei entsprechender Nacherklärung und Nachzahlung. Diese Privilegierung rechtfertigt sich dadurch, dass der Staat durch die Nacherklärung neue Steuerquellen erschließen könne. Außerdem solle die Rückkehr in die Steuerehrlichkeit honoriert werden.

Aus diesem Grunde kann Straffreiheit durch eine Selbstanzeige nicht erlangen, wer z.B. von mehreren unbekanntem Auslandskonten nur diejenigen offenbart, deren Entdeckung er befürchtet. Er muss eben „reinen Tisch“ machen. Oder anders formuliert: Nur die *vollständige Rückkehr in die Steuerehrlichkeit* wird honoriert.

Weiterhin erklärt der BGH, wann eine Selbstanzeige nicht mehr möglich ist. Nach § 371 AO ist dies u.a. der Fall, wenn die Tat bereits entdeckt ist. Dabei sollen die Anforderungen an die Entdeckung nicht hoch anzusetzen sein. Im vorliegenden Fall reichte bereits die Kenntnis der Steuerfahndung für die Steuerpflichtigkeit seit dem Jahr 2000 aus, obwohl sie die Durchsuchungsmaßnahme nur für die Zeiträume 2001 und 2002 durchführte.

Weiterhin tritt Sperrwirkung für eine Selbstanzeige ein, wenn ein Beamter zur Ermittlung einer Steuerstraftat erschienen ist. Nach Auffassung des BGH sollen

diese Ermittlungstätigkeiten auch Sachverhalte erfassen, bei denen nach üblichem Gang der Ermittlungen davon auszugehen ist, dass sie sowieso in die Prüfung mit einbezogen werden. Bei weiteren Besteuerungszeiträumen sei dies stets der Fall. Auch für diese weiteren Besteuerungszeiträume finde dann schon eine Ermittlung statt.

Fazit: Der BGH macht Druck. Den Personen, die sich nach den jüngsten Ereignissen um sog. „Datenankäufe“ noch Gedanken über eine Selbstanzeige machen, soll die Entscheidung „erleichtert“ werden. Früh und vollumfänglich ist die Devise des BGH. Anwaltliche Beratung ist also mehr denn je von Nöten, um in den Genuss der strafbefreienden Wirkung einer Selbstanzeige zu kommen. <<

Florian Schmidt
f.schmidt@melchers-law.com





MELCHERS LAW: VERANSTALTUNGEN

» Vorankündigung: Arbeitnehmerdaten- schutz 2010 und Compliance

Der Umgang mit Arbeitnehmerdaten birgt für Unternehmen ein stetig steigendes Gefahrenpotential. Während die Anforderungen an Unternehmen zur Verhinderung und Aufklärung von Verstößen immer schärfer werden, bleibt die Rechtslage zum Schutz von Arbeitnehmerdaten undurchsichtig. Unser Seminar am 01.10.2010 gibt eine Einführung in die Thematik des Datenschutzes sowie der Vorbeugung und Ahndung von Rechtsverstößen. Referieren werden die Rechtsanwälte Dr. Stegemann, Kollervan Delden und Dr. Paschke von MELCHERS.

Termin: 01.10.2010

Ort: Heidelberg

Veranstalter: MELCHERS Seminare GmbH

Info: www.melchers-seminare.com

» Vorankündigung: Jahrestagung Gesell- schaftsrecht 2010

Unsere diesjährige Jahrestagung Gesellschaftsrecht wird am 29.10.2010 in Heidelberg stattfinden. Als Gastredner konnten wir Herrn Richter am Bundesverfassungsgericht Prof. Dr. Michael Eichberger gewinnen. Er wird zum Thema „Verfassungsrechtliche Grenzen der Gestaltungsmacht des Staates im Wirtschafts- und Steuerrecht“ sprechen. Über weitere Themen und Referenten werden wir Sie zu gegebener Zeit informieren. Bei Interesse an dieser Veranstaltung sollten Sie sich den 29.10.2010 schon einmal vormerken.

Termin: 29.10.2010

Ort: Heidelberg

Veranstalter: MELCHERS Seminare GmbH

Info: www.melchers-seminare.com

MELCHERS LAW: AUTOREN DIESER AUSGABE

Nähere Informationen zu den Autoren finden Sie im Internet unter www.melchers-law.com.



DR. ANDREAS DECKER

ist vor allem auf den Gebieten des Handels- und Gesellschaftsrechts tätig. Daneben gehören das Bank- und Kapitalmarktrecht sowie das Wettbewerbsrecht zu den Schwerpunkten seiner Mandatsbetreuung.



GERHARD BOSS

ist unter anderem auf den Gebieten des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts tätig. Er verfügt über langjährige Erfahrungen als Berater deutscher und ausländischer Mandanten.



DR. ARNDT RIECHERS

ist Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz und Lehrbeauftragter an der Fachhochschule Heidelberg.



FLORIAN SCHMIDT

berät mittelständische Unternehmen bezüglich aktueller Compliance Fragen und verteidigt darüber hinaus in Wirtschafts- und steuerstrafrechtlichen Verfahren.



MATTHIAS SPITZ

ist schwerpunktmäßig in öffentlich-rechtlichen und glücksspielrechtlichen Mandaten tätig. Bei der Beratung ausländischer Mandanten befasst er sich häufig mit Fragen des internationalen Rechts, einschließlich des Europarechts.



IRENA STROBACH

ist Rechtsanwaltsfachangestellte und Geprüfte Rechtsfachwirtin. Ihr Fachgebiet sind das Kosten- und Zwangsvollstreckungsrecht.



DR. DENNIS VOIGT

berät in- und ausländische Mandanten u.a. im Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht und Datenschutzrecht.

MELCHERS LAW: IMPRESSUM

HERAUSGEBER

MELCHERS Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Notar

CHEFREDAKTION

Dr. Andreas Masuch
a.masuch@melchers-law.com

KONZEPTION UND GESTALTUNG

www.fischerziegler.com

ERSCHEINUNGSWEISE

6 Ausgaben pro Jahr

NACHBESTELLUNGEN

newsletter@melchers-law.com

STANDORTE UND KONTAKT

HEIDELBERG

Im Breitspiel 21
69126 Heidelberg, Deutschland
T +49-(0)6221-18 50-0
F +49-(0)6221-18 50-100
E heidelberg@melchers-law.com

BERLIN

Katharinenstraße 8
10711 Berlin, Deutschland
T +49-(0)30-3 1013 99-0
F +49-(0)30-3 1013 99-10
E berlin@melchers-law.com

FRANKFURT AM MAIN

Darmstädter Landstraße 108
60598 Frankfurt/Main, Deutschland
T +49-(0)69-6 53 00 06-0
F +49-(0)69-6 53 00 06-40
E frankfurt@melchers-law.com

www.melchers-law.com